

logie, des Jus, der Medicin und der sog. artes. Die vier Facultäten bildeten sich erst nach und nach innerhalb der Universität durch engere Verbindung der Lehrer desselben Fachs, und erst allmählig nahm der Ausdruck ‚Facultas‘, der ursprünglich eine Disciplin bedeutete, den Begriff eines Collegiums von Professoren derselben Disciplin an. Wenngleich sich Anfangs die Scholaren derselben Nation naturgemäß vereinigten, so haben sich doch gerade die vier Nationen (die gallische, die picardische, die normannische und die englische, seit 1430 die deutsche) nicht organisch entwickelt, sondern die Eintheilung in diese wurde erst nach der Constitution der Universität in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts gemacht. Die Elemente der Nationen waren alle Scholaren, einschließlich der Licentiaten, sowie die magistri artium. Die letzteren gehörten also einerseits zu dem consortium magistrorum, welche die Universität bildeten, andererseits zu den vier Nationen. Der Rector war ursprünglich das Haupt der vier Nationen, bald aber der Vorsteher der Artistenfacultät. Anfänglich hatten ebenso wenig die ganze Universität als die einzelnen Facultäten einen gemeinschaftlichen Vorsteher. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Rector der vier Nationen resp. der Artistenfacultät Vorsteher der ganzen Universität, nachdem ihm gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Decretisten und die Mediciner, vor der Mitte des 14. Jahrhunderts auch die Theologen unterworfen worden waren (Denifle [s. u.] I, 131 f.). Demnach vereinigten sich die Professoren einer gewissen Disciplin, um ihre Angelegenheiten zu ordnen und ihre gemeinsamen Interessen zu wahren. Das war vom Anfang des 13. Jahrhunderts an der Ursprung der Facultäten. Naturgemäß hielt die Studenten derselben Nation während ihres Aufenthaltes an der Universität zusammen und bildeten Landsmannschaften. An der Spitze derselben standen Procuratoren, die magistri artium sein mußten; sie hatten die Verantwortung für die materielle Verwaltung, leiteten die Versammlungen und besorgten die Aufnahme der neuen Mitglieder. Daß der Rector nicht das Haupt der Universität war, geht daraus hervor, daß lange Zeit in den Acten der Universität Paris der Name des Rectors gar nicht genannt wird. Dadurch daß er Haupt der Artistenfacultät war, welche die meisten Lehrer und Schüler zählte, trat er allmählig auch an die Spitze der anderen Facultäten.

So bilden die beiden ersten und ältesten Universitäten Bologna und Paris ganz eigenartige Erscheinungen; sie haben sich aus sich selbst entwickelt und sind vielfach das Muster für die späteren Hochschulen geworden. Bald entstanden eine Menge anderer Universitäten. Es zeigte sich ein großartiger, edler Wettstreit; Päpste und Kaiser schufen für die Christenheit die herrlichsten Bildungsanstalten. Die Städte glaubten, der Blüte ihres Gemeinwesens fehle etwas ohne eine derartige Un-

terrichtsanstalt, die Landesfürsten befolgten das ihnen von den höchsten Herrschern gegebene Beispiel und gründeten für ihre Unterthanen Hochschulen. Die Zahl der Universitäten erreichte die hohe Zahl von 46; am Ende des 14. Jahrhunderts gab es noch 37—39.

Eine Anzahl von Schulen bezeichnet Denifle als solche, welche fälschlich Universitäten genannt werden. In Macerata wird im J. 1290 eine Rechtsschule erwähnt; sie ist aber nie zur Universität geworden. Auch Lyon besaß zu den verschiedenen Zeiten Schulen für jede einzelne Facultät, aber ein eigentliches Generalstudium hat da nie existirt. Brescia hat nie eine Hochschule besessen. Sogar Messina und Palermo, wo 1224 und 1394 Universitäten gegründet worden sein sollen, haben keine gehabt. In Vienne im Dauphiné, wo nach dem Tannhäuser „Legisten viel“ waren, vermuthet man deshalb eine Universität, aber mit Unrecht. Raymondus Cullus, so sagen iberische Schriftsteller, habe in Palma auf der Insel Mallorca ein Generalstudium eingerichtet, aber die Universität daselbst wurde erst 1483 von Ferdinand dem Katholischen gestiftet. Auch Reims wollte ein vom 13. Jahrhundert datirendes Generalstudium haben; aber wie berühmt auch die Schule war, so konnte sie doch nicht auf den Namen einer Universität Anspruch machen. Die sogen. Particularstudien, welche auch zuweilen Privilegien aufzuweisen hatten, wurden öfter mit Generalstudien verwechselt; so das in Narbonne und in anderen Städten, welche später eine Universität erhielten. Auch verwechselt man jetzt wohl mit einer Hochschule die eine oder andere Schule, welche einen berühmten Lehrer zeitweilig besaß; so Wistoya mit seinem hervorragenden Rechtslehrer Dinus Mugellanus (s. d. Art.) 1279, Mantua mit Placentinus (Ende des 12. Jahrhunderts) und Parma 1272 mit Galeottus.

III. Hochschulen ohne Errichtungsbriefe. Bologna bezog sich auf eine Verfügung Kaiser Justinians, wegen der es für sich allein das Recht in Anspruch nahm, ein studium generale zu besitzen. Damit drang es nicht durch, aber vielleicht trug dieser Anspruch zu der Auffassung bei, daß eine Universität nur von einer der höchsten Gewalten, dem Papste oder dem Kaiser, gegründet werden dürfe. Diese Theorie vertrat besonders der gefeierte Jurist Baldus de Ubaldis (1327—1400). Der Papst habe dieses Recht als oberster Lehrer und Hüter der christlichen Wahrheit; er wachte über ihre Reinheit und sorgte für ihre Verbreitung, und dazu sei die Universität ein besonderes Mittel. Dem Kaiser ward dasselbe Recht zugeschrieben, weil er als Schirmherr der Christenheit dieselben Ziele verfolgen solle wie der Papst. Auch die Landesfürsten gründeten sie und da Universitäten. Diese mußten aber, wenn die von ihnen verliehenen Grade Gültigkeit haben sollten, die päpstliche oder die kaiserliche Bestätigung erhalten. Im 12. Jahrhundert oder noch